

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Base NV, Euphony Benelux NV, Mobistar NV, Uninet International NV, T2 Belgium NV, KPN Belgium NV

Beklagter: Ministerraad

In Anwesenheit von: Belgacom NV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Grondwettelijk Hof — Auslegung von Art. 12 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. 108, S. 51) — Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen — Unterbliebene Bewertung nach Maßgabe des Einzelfalls

Tenor

1. Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) untersagt es für sich genommen nicht grundsätzlich, dass der nationale Gesetzgeber als nationale Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) tätig wird, sofern er bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe die in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erfüllt und gegen die Entscheidungen, die er im Rahmen dieser Aufgabe erlässt, wirksame Rechtsbehelfe bei einer von den Beteiligten unabhängigen Beschwerdestelle gegeben sind, was zu prüfen Sache des Grondwettelijk Hof ist.
2. Art. 12 der Richtlinie 2002/22 hindert die nationale Regulierungsbehörde nicht, allgemein und auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten des Universaldiensteanbieters, der zuvor der einzige Anbieter dieses Dienstes war, davon auszugehen, dass die Bereitstellung dieses Dienstes möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die nunmehr zur Erbringung des Universaldienstes benannten Unternehmen darstellt.
3. Nach Art. 13 der Richtlinie 2002/22 ist diese Behörde daran gehindert, in gleicher Weise und auf der Grundlage derselben Berechnung festzustellen, dass diese Unternehmen aufgrund dieser Bereitstellung tatsächlich unzumutbar belastet sind, ohne zuvor eine besondere Untersuchung der Situation jedes dieser Unternehmen vorgenommen zu haben.

(¹) ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-512/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 EG — Soziale Sicherheit — Medizinische Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen sind und den Einsatz medizinischer Großgeräte erfordern — Erfordernis einer vorherigen Genehmigung — Geplante Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden — Differenz zwischen den im Versicherungsmitgliedstaat und im Aufenthaltsmitgliedstaat jeweils geltenden Deckungsniveaus — Anspruch des Sozialversicherten auf eine Beteiligung des zuständigen Trägers, die die Beteiligung des Trägers des Aufenthaltsmitgliedstaats ergänzt)

(2010/C 328/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell, G. Rozet und E. Traversa)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A. Czubinski und G. de Bergues)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. M. Rodríguez Cárcamo), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: A. Guimaraes-Purokoski), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: zunächst I. Rao, dann S. Ossowski im Beistand von M. E. Demetriou, Barrister)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 49 EG — Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch die Behörden des Staats der Versicherungszugehörigkeit, um eine Kostenerstattung für bestimmte Heilbehandlungen zu erhalten, die in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses durchgeführt wurden — Keine Erstattung der Differenz zwischen dem Betrag, den der Versicherte bekommen hat, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Versicherungszugehörigkeit eine Krankenhausbehandlung erhalten hat, und dem Betrag, auf den er einen Anspruch gehabt hätte, wenn diese Behandlung im Staat der Versicherungszugehörigkeit durchgeführt worden wäre — Nicht gerechtfertigte Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, die Republik Finnland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009.